

**Satzung des Vereins**  
**„Gscheitgut – Franken isst besser. Verein für regionale Esskultur e.V.“**

**Fassung vom 03.12.2019**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gscheitgut – Franken isst besser. Verein für regionale Esskultur“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nummer VR 201076 mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91330 Weigelshofen/Eggolsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist es, das Bewusstsein für die regionale und traditionelle Esskultur in fränkischen Gasthäusern zu fördern und zu erhalten. Weitere Ziele sind:
  - a. die Pflege des Brauchtums, der Heimatpflege, der Kunst und Kultur in den heimischen Gasthöfen unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der Region Frankens.
  - b. Ebenso ist es Zweck des Vereins die Besonderheiten der regionalen Esskultur zu bewahren, zu fördern und zu verbreiten, da sie in enger Verbindung mit einer nachhaltigen, schonenden und traditionellen Lebensmittelherstellung sowie umweltbewusster Landbewirtschaftung und artgerechter Tierhaltung steht.
- (2) Maßnahmen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins:
  - Die Information der Öffentlichkeit über Regionalität und Nachhaltigkeit in der Lebensmittelbeschaffung und -verwendung auf dem Gebiet der Fränkischen Schweiz, um so einen Beitrag zu leisten zur nachhaltigen, gesunden Ernährung sowie zur Förderung umweltgerecht hergestellter Lebensmittel und somit zum Natur-, Umwelt- und Tierschutz. Dies erfolgt in verschiedenen Formaten, beispielsweise über die Webseite des Vereins oder durch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Thema „Regionalität“ und „Nachhaltigkeit“.
  - Der Verein fördert die Pflege und Weiterentwicklung der regionalen Esskultur als Teil des regionalen Kulturerbes, er informiert über die gesellschaftliche Bedeutung zur Bewahrung des kulinarischen Erbes in Hinblick auf Lebensqualität und Gesundheit.
  - Der Verein fördert in besonderem Maße die Kommunikation und Vernetzung zwischen Herstellern und Distributoren regionaler Lebensmittel und Gerichte, darunter Land- und Teichwirte, Jäger und Revierinhaber, Obstbauern und -brenner, Gastwirte und Hoteliers sowie regionale Journalisten, Autoren und Touristiker. Beispielsweise durch Workshops, runde Tische oder Informationsveranstaltungen sowie Teilnahme an thematisch verwandten Veranstaltungen und Vereinspublikationen (z.B. Regionalkochbücher oder Verbraucherratgeber).
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erreichen diese Ziele durch die Einhaltung der bei Aufnahme eingegangenen Selbstverpflichtungen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die die Bedingungen der Aufnahme in den Verein erfüllen.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern
  - b) außerordentlichen, nicht stimmberechtigten, fördernden Mitgliedern (sog. Fördermitglieder).
- (3) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 genannten Vereinsziele unterstützt. Außerordentliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist und geprüft wurde. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Zum Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds gehört ein Votum von drei ordentlichen Mitgliedern als Paten des Antragstellers sowie ein unterschriebenes Exemplar der Philosophie und Grundsätze des Vereins.
- (6) Alle ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen die festgelegten Kriterien der Selbstverpflichtung erfüllen. Die Selbstverpflichtung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
- (7) Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung der Jahres-Beitragsrechnung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mit Erhalt des Begrüßungspaketes sowie der Mitgliedstafel kann man sich Mitglied nennen.
- (8) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (10) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung von Logo und Schriftzug des Vereins. Diese Nutzungsrechte verfallen nach Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4.

#### § 3.a Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die die Vereinsziele aus §2 der Satzung unterstützen, ohne als Gastronom oder Produzent an der Erfüllung der Zielerreichung aus §2 gebunden zu sein. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der ermächtigt wird, den Beitrag mit dem Fördermitglied individuell auszuhandeln.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen bzw. durch finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informations- und Vorschlagsrecht, allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
- (3) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines stimmberechtigten Mitglieds ernannt

werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Jahres gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn Beitragsrückstände eines Mitgliedes zweimal erfolglos angemahnt wurden. Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die in der Satzung an anderer Stelle festgesetzten Aufgaben, insbesondere
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltsplans,
  - Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen von ihm verlangen. Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen. Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder bedürfen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 11 geregelt.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

- (7) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage in schriftlicher Form zugegangen ist.
- (8) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören an
  - der / die Erste Vorsitzende,
  - der / die Zweite Vorsitzende,
  - der / die Schatzmeister(in).

Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassungen gegen das Votum des Vorsitzenden sind unwirksam. Beschlüsse können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen sowie im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind von allen teilnehmenden bzw. beteiligten Teilnehmern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte den Vereinsmitgliedern gegenüber offen und informiert unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung berufenen Vorsitzenden als Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Satzungsänderungen fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „EinDollarBrille e.V.“, Obere Karlstraße 29, 91054 Erlangen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
  
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Weigelshofen, 03.12.2019